

Prozessabbildung Nebentätigkeit Beamt*innen & Professor*innen

Prüfschritt	1 Wissenschaftliche, künstlerische sowie Vortragstätigkeit/ wiss. Gutachten?	2 Tätigkeit nach § 4 II HNVO	3 Beeinträchtigung dienstlicher Belange zu befürchten	4 Gelegentlich und Vergütung nicht mehr als 500 € pro Monat?	5 Weiterer Versagungsgrund nach § 76 I LBG	6 Anzeige ist rechtzeitig (i.d.R. 4 Wo vor Aufnahme) erfolgt?
Antwort „Nein“						Erster Fall: Hinweis
Antwort „Ja“	Keine Genehmigungspflicht	Allgemeine Genehmigung	Keine Genehmigung	Allgemeine Genehmigung		Einzelfall-genehmigung
Mitteilung	Kennntnisnahme	Kennntnisnahme	Untersagung	Kennntnisnahme	Untersagung	Genehmigung
Zuständigkeit	Dekan	Dekan	Rektorin	Dekan	Rektorin	Dekan
Beeinträchtigung durch Auflagen zu beseitigen?			Auflage		Auflage	
Ablieferungspflicht	Übersteigt die Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden, einen in § 7 festgelegten Bruttobetrag in Höhe von 4900 Euro (bei W 3-Professor*innen: 5500 Euro) im Kalenderjahr, ist dieser Mehrbetrag dem Dienstherrn vollständig abzuliefern.					
Zusätzliche Bemerkung	Berufsinteresse, Preisrichter*innen, Publikation oder eigene Vermögens-verwaltung Gutachten auf Anforderung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft	Überbeanspruchung gegeben (mehr als 8 Std/Wo, im Durchschnitt oder mehr als 4 SWS) Keine Beeinträchtigung von dienstl. Interessen & gelegentlich		Widerstreit mit dienstlichen Pflichten? Beeinflussung der Unbefangenheit oder Unparteilichkeit d. Beamten Mögliche Konkurrenz-tätigkeit Mögliche Schädigung des Ansehens		

Ergebnis:

✓ ✗